

Samtgemeinde Spelle
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Landkreis Emsland

Telefon: 05977 937-0
Telefax: 05977 937-481
www.spelle.de
samtgemeinde@spelle.de



Samtgemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

ausgehängt am:

abgenommen am:

Fachbereich: Ordnungsverwaltung/Bürgerservice
Auskunft: Frau Winnemöller
Zimmer: 1
Durchwahl: 05977 937-301
Faxdurchwahl: 05977 937-214
E-Mail: mechthild.winnemoellert@spelle.de
Aktenzeichen:
Datum: 05.10.2021

Öffentliche Bekanntmachung Melderechtliche Widersprüche

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2-3, 50 Abs. 1-3 und 5 des Bundesmeldegesetzes, BMG, in Verbindung mit § 58 c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz, Nds. AG BMG, kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört,
2. an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen,
3. an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen,
4. an Adressbuchverlage.

Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen. Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jeweils im nächsten Jahr volljährig werden.

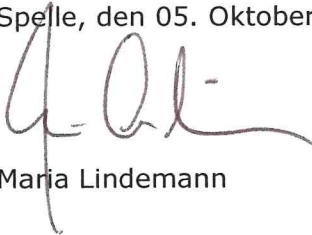
Auch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz ist der Widerspruch vorgesehen:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Nds. AG BMG können Personen einer in § 6 des Gesetzes vorgesehenen Datenübermittlung an den Landkreis Emsland für Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen bei Jubiläumseintritt, an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehejubiläen sowie für Ehrungen bei Vollendung des 100., des 105. und eines jeden weiteren Lebensjahres bei Jubiläumseintritt widersprechen.

Personen und betroffene Personen, die mit einer oder mehreren der oben unter 1. bis 4. genannten gesetzlich vorgesehene Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können bei der Samtgemeinde Spelle im Bürgerbüro entsprechenden Datenübermittlungen widersprechen. Der Widerspruch kann auch online an das Bürgerbüro (samtgemeinde@spelle.de) unter Mitteilung der persönlichen Daten erfolgen.

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Samtgemeinde Spelle abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Spelle, den 05. Oktober 2021



Maria Lindemann